



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	257-2021
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	<input type="checkbox"/>
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.377
Eingereicht am:	07.12.2021
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Imboden (Bern, Grüne) (Sprecher/in) Bühler (Liebefeld, Grüne) Führer-Wyss (Burgistein, SP) Bühler (Romont BE, Die Mitte) Zaugg-Graf (Uetendorf, glp)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	511/2022 vom 18. Mai 2022
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	Ablehnung

Für bessere Arbeitsbedingungen der landwirtschaftlichen Angestellten

Der Regierungsrat des Kantons Bern wird aufgrund seiner Befugnisse beauftragt, gestützt auf Artikel 359 ff. des Obligationenrechts (OR) den Normalarbeitsvertrag für die Landwirtschaft (NAV Landwirtschaft) vom 24. Oktober 2007 zu überarbeiten.

Insbesondere soll der überarbeitete NAV Landwirtschaft folgende Punkte anpassen:

1. Senkung der Arbeitsstunden: in einem ersten Schritt auf 49,5 Stunden/Woche im Jahresdurchschnitt, mit dem Ziel der Einführung der 45 Stundenwoche mit Begrenzung der Überstunden
2. Einführung eines verbindlichen Mindestlohns von brutto 4000 Franken pro Monat
3. Der Regierungsrat soll sich ausserdem für die Unterstellung der Landarbeit unter das Arbeitsgesetz (ArG) einsetzen.

Begründung.

Arbeitszeiten: Der Berner NAV Landwirtschaft erlaubt den 10-Studentag (2750 Stunden pro Kalenderjahr) sowie zusätzliche Überstunden auf Anordnung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers. Lange Arbeitszeiten schaden der Gesundheit und erhöhen die Unfallgefahren. Aus diesen Gründen hat der Kanton Genf bereits 2013 die Arbeitszeit im Landwirtschaftssektor auf 45 Wochenstunden reduziert. Erst vor kurzem hat der Kanton St. Gallen die Wochenarbeitszeit von 55 auf 49,5 Stunden gesenkt. Der neue Normalarbeitsvertrag (NAV) wurde vom St. Galler Bau-

ernverband in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft Berufsverbände Landwirtschaftlicher Angestellter erarbeitet und ist ab Januar 2021 gültig. Damit wird die tägliche Arbeitszeit von zehn auf neun Stunden gesenkt. Die Arbeitswoche geht über fünfeinhalb Tage.¹

Mindestlohn: Der empfohlene übliche und unverbindliche Lohn in der Landwirtschaft für Hilfskräfte beträgt 3300 Franken brutto pro Monat. Die letzte Lohnrichtlinie (01.01.2012) des NAV Landwirtschaft Kanton Bern spricht von 3140 Franken. Dies ist die Hälfte des Schweizer Medianlohns (2018: 6538 Franken brutto). Ein Mindestlohn von 4000 Franken für Landarbeiterinnen und Landarbeiter ist immer noch bescheiden – in Anbetracht der harten Arbeit und der langen Arbeitszeit.

Arbeitsgesetz: Die Landwirtschaft ist vom Arbeitsgesetz ausgenommen, was die Landarbeiterinnen und Landarbeiter eines bedeutenden gesetzlichen Schutzes beraubt (Arbeitszeit, Überstunden, Nacharbeit, Gesundheitsschutz, schwangere Frauen, stillende Mütter usw.).

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat hat Verständnis für das Anliegen der Motion. Die Arbeit in den landwirtschaftlichen Betrieben ist körperlich anstrengend und die Löhne sind tiefer als in anderen Sektoren. Bedingt durch die saisonalen Schwankungen gibt es Zeiten, die eine hohe tägliche und wöchentliche Arbeitszeit erfordern.

Dies ist in Relation zur allgemeinen Situation in den landwirtschaftlichen Betrieben zu setzen. Die Familienarbeitskräfte in der Landwirtschaft beziehen im Dreijahresmittel von 2018 bis 2020 tiefere Löhne als Arbeitnehmende im zweiten und dritten Sektor². Aus der aktuellen Erhebung der Arbeitszeit von Landwirten und Bäuerinnen geht hervor, dass mehr als 65 Prozent über 50 Stunden arbeiten und die durchschnittliche Arbeitszeit 55 Stunden beträgt³. Die gesamte Branche hat somit eine höhere durchschnittliche Arbeitszeit als die anderen Wirtschaftszweige.

Ein Vergleich des Schweizer Bauernverbandes zeigt, dass die Unterschiede in den Anstellungsbedingungen zwischen den einzelnen Kantonen relativ klein sind⁴. In der grossen Mehrheit der Kantone liegt die maximale Arbeitszeit bei 55 Stunden pro Woche. Würde der Kanton Bern hier strengere Bestimmungen erlassen, würde sich dies negativ auf die Wettbewerbsfähigkeit der Berner Landwirtschaftsbetriebe auswirken. Sie müssten entweder zusätzliches Personal anstellen und damit höhere Lohnkosten tragen oder die Arbeitsleistungen der Familienarbeitskräfte erhöhen. Die Belastung der Familienarbeitskräfte ist bereits heute sehr hoch, eine weitere Zunahme ist daher nicht vertretbar. Gemäss Untersuchungen von Agroscope zeichnet sich in der Landwirtschaft bedingt durch neue Technologien ein Trend zu einer Arbeitszeitreduktion ab⁵. Der Regierungsrat geht davon aus, dass dieser Spielraum nicht nur eingesetzt wird, um mehr Land oder einen grösseren Viehbestand zu bewirtschaften, sondern auch zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen der landwirtschaftlichen Angestellten genutzt wird.

Was das Anliegen der generellen Unterstellung der Landwirtschaft unter das Arbeitsgesetz betrifft, ist der Regierungsrat der Auffassung, dass dies den Bedürfnissen der Landwirtschaft nicht gerecht würde und in der praktischen Anwendung zu Schwierigkeiten führen könnte.

¹ Die Arbeitszeitmodelle der Schweizer Landwirtschaft im Überblick. <https://www.bauernzeitung.ch/artikel/landleben/die-arbeitszeitmodelle-der-schweizer-landwirtschaft-im-ueberblick-356667>

² Agrarbericht 2021 – Einzelbetriebe

³ Agrarbericht 2021 – Arbeitsbedingungen

⁴ Auszug NAV dt 2021 November.pdf (agrimpuls.ch)

⁵ Umstätter Christina, et al. "Auswirkung des technischen Fortschritts auf die Arbeitszeit in der Landwirtschaft." Agrarforschung Schweiz 7.4 (2016): 204-209

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat, die Motion abzulehnen.

Verteiler

- Grosser Rat